

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- a) Der Verein führt den Namen Bundessverband Bildender Künstler Bezirksverband Westfalen e.V., nachfolgend BBK Westfalen genannt, mit Sitz in Dortmund.
- b) Er ist der direkte Nachfolgeverband des 1953 gegründeten Wirtschaftsverbandes Bildender Künstler Nordrhein-Westfalen, Bezirksverband Westfalen Süd/Nord e.V., seit 1977 Berufsverband Bildender Künstler, Bezirksverband Westfalen Süd/Nord e.V.
- c) Der BBK ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- d) Der BBK Westfalen ist korporatives Mitglied im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. mit Sitz in Bonn und im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband NRW e.V. mit Sitz in Köln.
- e) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Der BBK Westfalen bezweckt die Vertretung der kulturpolitischen und beruflichen Interessen sowie der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der bildenden Künstler gegenüber Staat und Gesellschaft. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- b) Der BBK Westfalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verwaltung und Verteilung der dem Verein zugewiesenen öffentlichen und privaten Zuschüsse, insbesondere durch die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, verwirklicht.
- c) Mittel des BBK Westfalen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- d) Der BBK Westfalen hat sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Kunstrichtung zu enthalten.
- e) Der BBK Westfalen ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Aufgenommen wird,
 - wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach bildende Kunst an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist. Aufgenommen werden kann,
 - wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweist,
 - wer bereits Mitglied in einem Bezirks- oder Landesverband des BBK ist.
- b) Über die Aufnahme als Mitglied entscheiden der Vorstand oder eine von ihm einzuberufende Jury mit einfacher Mehrheit auf den schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers.

- c) Die Mitgliedschaft im BBK Westfalen als Bezirksverband kann nur in Verbindung mit einer Einzelmitgliedschaft im BBK NRW und im Bundesverband erworben werden und darf nicht gleichzeitig an eine Mitgliedschaft in einem interessengleichen oder -ähnlichen Verband oder in einer interessengleichen oder -ähnlichen gewerkschaftlichen Organisation gebunden sein.
- d) Die Mitgliedschaft darf nicht auf einen bestimmten Status innerhalb des Berufs beschränkt sein.
- e) Die Mitgliedschaft im BBK Westfalen ist an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gebunden, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahrs. Nach Zahlungseingang erhält das Mitglied einen Ausweis.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BBK Westfalen erlischt durch

- a) Tod,
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle mit einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
- c) Ausschluss bei verbandsschädigendem Verhalten einschließlich der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung,
- d) Auflösung des Vereins.

§ 5 Organe

Organe des BBK Westfalen sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

An den Sitzungen zu b) und c) können alle Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des BBK Westfalen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Wahl des Vorstandes, des Beirats und zweier Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festlegung des Jahresbeitrages,
- e) Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn die Interessen des BBK Westfalen es erfordern. Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder 1/3 aller Vorstandsmitglieder ihre Einberufung unter Vorlage der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausdrücklich aufgeführt sein. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von den drei Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/ der Geschäftsführer/in und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch die Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat eine Amtszeit von vier Jahren. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus den Bezirksgruppenvertretern als Ansprechpartner und Bevollmächtigte gegenüber Behörden und Institutionen und als Moderatoren für Kolleginnen und Kollegen vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten des Verbandsgebietes.

Die gewählten Mitglieder nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.

Darüber hinaus können Mitglieder ohne Stimmrecht für besondere Aufgaben durch den Vorstand beauftragt werden.

§ 9 Kasse

§9.1 Liquiditätsabsicherung des Vereins

Im Falle eines unabsehbar aufgetretenen Liquiditätsengpasses ist der Vorstand ermächtigt, zur Deckung anstehender Verbindlichkeiten, Zwischenfinanzierungen in Form von kontendeckenden Maßnahmen durchzuführen bzw. einzuleiten.

§9.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des BBK Westfalen beschließt die Mitgliederversammlung. Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des BBK an das Land Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der bildenden Kunst, insbesondere der Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses, zuzuweisen.

§ 11 Geltung des BGB

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes Bildender Künstler Westfalen e.V. in Dortmund am 13. Januar 2002. Satzungsergänzungen zu § 1 und § 9 wurden auf der Mitgliederversammlung in Herne am 19.11.2005 beschlossen.